

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Restaurator/Restauratorin im Stuckateurhandwerk

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 27. September 2010 und der Vollversammlung vom 24. November 2010 erlässt die Handwerkskammer Dresden als zuständige Stelle nach § 42 a in Verbindung mit §§ 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. September 1998 (BGBl. I, S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) folgende Besondere Rechtsvorschrift:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling ein ausreichendes Hintergrundwissen in der Kunst- und Kulturgeschichte, den naturwissenschaftlichen Grundlagen und der Materialkunde, der Denkmalpflege und dem Denkmalschutz sowie für die Erstellung einer Dokumentation für den alltäglichen Handlungsbedarf in der Praxis des Restaurators/der Restauratorin im Handwerk hat und über die notwendige Qualifikation verfügt, folgende Aufgaben eines Restaurators/einer Restauratorin im Stuckateurhandwerk verantwortlich wahrzunehmen:

1. Erstellen einer Zustandsdiagnose von Bild- und Textdokumentationen sowie Einleiten von Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung unter besonderer Beachtung des historischen Wertes sowie der künstlerischen und gesellschaftlichen Besonderheit eines Denkmals und seiner Teile
2. Umgang mit wissenschaftlichen Gutachten, Beteiligung bei dem Aufstellen sowie Umsetzen restauratorischer Konzepte, Zusammenarbeit und Abstimmung mit den an dem Projekt Beteiligten
3. Ausführen von Arbeiten an Kulturdenkmalen und -objekten zur Instandhaltung und -setzung, insbesondere durch Sanieren, Konservieren, Restaurieren, Renovieren und Rekonstruieren
4. Bearbeiten und Einsetzen historischer und zeitgemäßer Werk- und Hilfsstoffe

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Restaurator/Restauratorin im Stuckateurhandwerk.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Meisterprüfung im Stuckateurhandwerk nachweist.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsbereiche:

1. eine Projektarbeit und ein sich darauf beziehendes Fachgespräch
2. einen fachrichtungsübergreifenden Bereich
3. einen fachspezifischen Bereich

(2) Die Anfertigung der Projektarbeit soll nicht länger als 10 Arbeitstage, das Fachgespräch nicht länger als 30 Minuten dauern. Projektarbeit und Fachgespräch sind gesondert zu bewerten. Die Prüfungsleistungen in der Projektarbeit und im Fachgespräch sind im Verhältnis 3:1 zu gewichten und zu einer Bewertung zusammenzufassen.

(3) Die Prüfung im fachrichtungsübergreifenden Bereich ist schriftlich durchzuführen. Sie soll nicht länger als sechs Stunden dauern.

(4) Die Prüfung im fachspezifischen Bereich ist schriftlich durchzuführen. Sie soll nicht länger als sechs Stunden dauern.

(5) Die Bewertung der Projektarbeit/Fachgespräch, des fachrichtungsübergreifenden sowie des fachspezifischen Bereiches werden zu einer Gesamtnote für die Prüfung im arithmetischen Mittel zusammengefasst.

§ 4

Inhalt der Prüfung

(1) Der Prüfling hat eine Projektarbeit in Form einer Dokumentation zu erarbeiten. Vor der Anfertigung der Projektarbeit hat der Prüfling das Konzept einschließlich einer Zeitplanung dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Als Projektarbeit kommt eine der folgenden Aufgaben in Betracht:

- Instandsetzung aus dem Bereich historische Stuckelemente
- Instandsetzung aus dem Bereich historische Putze
- Instandsetzung aus dem Bereich Beschichtungen
- Instandsetzung aus dem Bereich historische Fassaden
- Instandsetzung aus dem Bereich Rabitzgewölbe

(3) Die Projektarbeit nach Absatz 2 besteht aus der:

a) Bestandsaufnahme, bestehend aus:

Aufmaß, Genauigkeitsstufe II, Schadensbeschreibung, Objektbeschreibung

b) Analyse der Schäden, der Baukonstruktion und des Untergrundes

c) Entwicklung eines Maßnahmekonzeptes bestehend aus:

Auswahl der Materialien unter Berücksichtigung bauphysikalischer Aspekte, Mengenerhebungen, Leistungsbeschreibungen, Kalkulation

Element a) kann als Gruppenarbeit durchgeführt werden.

(4) Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er die, der Projektarbeit zugrunde liegenden fachlichen Zusammenhänge aufzeigen, den Ablauf der Projektarbeit begründen und mit der Projektarbeit verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darstellen kann.

(5) Im fachrichtungsübergreifenden Bereich soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, beim Lösen von Einzelaufgaben denkmalspezifische Anforderungen, die Arten und Eigenschaften von Materialien sowie Dokumentationsverfahren zu beachten. Es sind Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Kunst- und Kulturgeschichte

- a) Grundlagen der Kunst- und Kulturgeschichte dargestellt am Beispiel abgeschlossener Epochen, wie Antike, Romanik, Gotik, Renaissance, Barock, Rokoko, Klassizismus, Historismus, Klassische Moderne, Baustile bis zur Gegenwart sowie
- b) vergleichende Kulturgeschichte

2. Naturwissenschaftliche Grundlagen und Materialkunde

- a) Grundlagen der Physik
- b) Grundlagen der Chemie
- c) Grundlagen der Biologie
- d) physikalische, chemische und biologische Schadensursachen und Schadensbekämpfung

3. Denkmalpflege und Denkmalschutz

- a) Grundsätze, Ziele, Aufgaben und Objekte
- b) Denkmalpflegemethodik, Begriffsbestimmung
- c) Rechtliche Grundlagen und Sonderregelungen
- d) Handwerk und Denkmalpflege

4. Bestandsaufnahme - Dokumentation

- a) Bestandsaufnahme und Dokumentation im Ablauf
- b) Zweck der Bestandsaufnahme und der Dokumentation
- c) Arten und Formen der Dokumentation
- d) Erstellen der Dokumentation
- e) Arbeiten mit vorliegenden Dokumentationen
- f) Präsentationsmethoden und -techniken

(6) Im fachspezifischen Teil sind Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Historische Bauwerke und Konstruktionen

- a) Gebäudeaufnahme und Dokumentation mit Schadensbeschreibung
- b) Beurteilen der Putze, Fassaden, Stuckelemente und Rautkonstruktionen sowie zeitliche Einordnung
- c) Beurteilen der bauphysikalischen, bauchemischen, biologischen und anlagentechnischen Einflüsse
- d) Beurteilen der unterschiedlichen Strukturen, Oberflächentechniken und -beschichtungen

2. Restaurierungstechniken und Rekonstruktionstechniken

- a) Unterscheiden der historischen Bearbeitungstechniken, Materialzusammensetzungen und Werkzeuge
- b) Beurteilen von Schäden an Bauwerken und Bauwerksteilen, deren Ursache sowie Möglichkeiten zur Beseitigung

- c) Planen und Umsetzen vorbeugender Maßnahmen gegen Schäden an Putzen, Stuckprofilen, Stuckornamenten, Beschichtungen, Sgraffito, Ausfachungen oder Rabitzkonstruktionen
- d) Anwenden von unterschiedlichen Oberflächentechniken und -beschichtungen
- e) Instandsetzen von Stuckprofilen, Stuckornamenten, Stuckmarmorarbeiten, Sgraffito, Stuccolustro-Arbeiten, Rabitzkonstruktionen, Ausfachungen, Putzen, Anstrichen sowie von Natursteinen mit Mörtel

§ 5

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Bereichen oder Prüfungsfächern kann der Prüfling auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlich oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen der jeweiligen Bereiche/Fächer entspricht.

(2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 6

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in jedem der drei Prüfungsbereiche ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt hat.

(2) Die schriftliche Prüfung des fachübergreifenden Bereiches ist in einem der unter § 4 Abs. 5 genannten Prüfungsfächer auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn dies das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(3) Die schriftliche Prüfung des fachspezifischen Bereiches ist in einem der unter § 4 Abs. 6 genannten Prüfungsfächer auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn dies das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 7

Gleichstellung

(1) Handwerksmeistern/Handwerksmeisterinnen, die nachweislich mindestens seit 15 Jahren als Restaurator/Restauratorin im Stuckateurhandwerk tätig gewesen sind, ist auf Antrag durch die örtlich zuständige Handwerkskammer zu bescheinigen, dass sie einem Restaurator/einer Restauratorin im Stuckateurhandwerk gleichgestellt sind. Die Bescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn der zuständige Prüfungsausschuss der Handwerkskammer festgestellt hat, dass die Qualifikation des Antragstellers/der Antragstellerin den Anforderungen dieser Fortbildungsprüfungsordnung entspricht.



(2) Der Nachweis ist durch die Vorlage von Unterlagen (Dokumentationen) von selbst durchgeführten Instandsetzungsarbeiten im Sinne dieser Fortbildungsprüfungsordnung zu führen. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat in einem Fachgespräch über ein eingereichtes Projekt nachzuweisen, dass er/sie über die notwendigen Kenntnisse verfügt.

(3) Die anfallenden Kosten sind vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu tragen.

(4) Diese Regelung gilt nur bis zu zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Vorschriften.

§ 8

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Dresden vom 23. April 2010 anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Besondere Rechtsvorschrift Restaurator/Restauratorin im Stuckateurhandwerk wurde am 25. Januar 2011 vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr genehmigt.

Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung Nr. 15/16 vom 12. August 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung Restaurator/Restauratorin im Stuckateurhandwerk vom 24. Oktober 1997 außer Kraft.